

*Das Studium des Marxismus-Leninismus*

Im Studienplan ist festgelegt: „Die Erziehung und Ausbildung ist in allen Phasen des juristischen Studiums durch die Einheit der marxistisch-leninistischen Grundlagenausbildung mit der juristischen Fachausbildung, durch die Einheit von Wissensvermittlung und Vermittlung politisch-weltanschaulicher Überzeugungen und durch die Einheit von Theorie und Praxis gekennzeichnet.“ Hierzu leistet das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium einen bedeutsamen Beitrag. Auch die Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Staats- und Rechtstheorie sowie der Unterricht in Staats- und Rechtsgeschichte, im Staatsrecht und in verschiedenen anderen Disziplinen haben hieran wesentlichen Anteil.

Der künftige sozialistische Jurist wird — wie unsere Erfahrungen zeigen — nur dann entsprechend den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen erfolgreich in der Praxis wirken können, wenn er im Studium gelernt hat, den Marxismus-Leninismus als Grundlage jeder gesellschaftswissenschaftlichen, insbesondere auch jeder rechtswissenschaftlichen Disziplin zu begreifen, wenn ihm klar geworden ist, daß die Anwendung des sozialistischen Rechts in der Praxis auf der sicheren theoretischen Grundlage des Marxismus-Leninismus und bei tiefem Eindringen in das Wesen und die Strategie der Politik der SED zu erfolgen hat.

Die Vermittlung des Marxismus-Leninismus und der Politik der SED als Grundlage der Ausbildung ist Aufgabe jeder rechtswissenschaftlichen Disziplin in allen ihren Teilen und Abschnitten, bis hin zum Verfahrensrecht, auch jeder rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung und Ausbildungsform. Dies verlangt, den Marxismus-Leninismus als Theorie und Methode, als Weltanschauung und theoretische Grundlage der Politik der Partei der Arbeiterklasse zu begreifen und zu nutzen.

Aufgabe der Lehrkräfte ist es, am konkreten juristischen Gegenstand noch besser das materialistisch-dialektische Denken zu vermitteln, um stets das klassenbewußte, politische Handeln der Absolventen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern. Es kommt deshalb darauf an, den Studenten zu verdeutlichen, wie die Klassiker des Marxismus-Leninismus an die Fragen des Staates und des Rechts herangegangen sind, wie sie die hier zugrunde liegenden objektiven gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten aufgespürt haben.

Den Studenten muß vermittelt werden, wie die Partei der Arbeiterklasse an die Lösung der praktischen politischen Aufgaben herangeht, wie sie die Probleme und Widersprüche auf Grund weiterer Erfahrungen und eines reicheren Erkenntnischatzes auf höherer Stufenleiter immer besser und vollkommener löst. Die Hochschullehrer haben die Rechtsvorschriften unseres sozialistischen Staates nicht lediglich als verbindlich vorgegebenes darzulegen und zu kommentieren, sondern den Studenten vor allem deutlich zu machen, warum unter Führung der Partei der Arbeiterklasse in einer bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsstufe diese oder jene rechtliche Lösung entwickelt wurde, welche Probleme des realen Sozialismus, welche Widersprüche damit gelöst werden sollten und gelöst wurden, welche materiellen und ideellen Bedingungen und Voraussetzungen für die Lösung dieser Probleme und Widersprüche vorhanden waren.

Nur eine solche Lehrweise, die bei den Lehrkräften gründliche Studien und Forschungen voraussetzt, kann — in vollem Sinn des Wortes — wissenschaftlich genannt werden. Zugleich trägt eine solche Ausbildung dazu bei, den Studenten die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft in ihrer theoretischen und realen Einheit — und nicht aufgesplittet in viele juristische Disziplinen und Rechtszweige —, das sozialistische Recht also als einheitliches, komplexes Instrument des sozialistischen Staates zu vermitteln.

Es ist gerade in unserer Zeit außerordentlich wichtig, daß die Studenten sich den Marxismus-Leninismus und die Fähigkeit zur marxistisch-leninistischen Analyse aller rechtlichen Erscheinungen in ihrer prinzipiellen Abgrenzung zu den juristischen Erscheinungen im Kapitalismus und in Auseinandersetzung mit nichtmarxistischen Staats- und Rechtsauffassungen aneignen. Die ständige Auseinandersetzung mit dem Imperialismus muß immanenter Bestandteil der gesamten juristischen Ausbildung sein. Nicht nur in besonderen Lehrveranstaltungen, so im Staatsrecht imperialistischer Staaten und in den Grundlagendisziplinen Staats- und Rechtsgeschichte und Geschichte der staats- und rechtstheoretischen Anschauungen, sondern in allen rechtswissenschaftlichen Disziplinen sind die Studenten zunehmend an diese ideologische Auseinandersetzung heranzuführen.

*Praxisorientiertheit und Praxiswirksamkeit der Ausbildung*

Die Praxis, auf die wir die Jurastudenten vorzubereiten haben, ist die revolutionäre gesellschaftliche Praxis des realen Sozialismus, ist die Praxis der weltweiten Klassenauseinandersetzung. Den künftigen Juristen darauf vorzubereiten heißt, ihm vor allem das Rüstzeug mit auf den Weg zu geben, das ihn befähigt, die juristischen Spezialkenntnisse auf dem Fundament des Marxismus-Leninismus im Interesse der Arbeiterklasse einzusetzen, gesellschaftlich wirksame, politisch richtige juristische Entscheidungen zu fällen, den praktischen Kampf der Partei der Arbeiterklasse mit den Mitteln des Rechts aktiv zu unterstützen. Das erfordert, dem jungen Studenten nahezubringen, unter welchen konkreten gesellschaftlichen Bedingungen welche Rechtsnormen mit welcher politischen Zielsetzung geschaffen wurden, unter welchen komplizierten, widersprüchlichen Bedingungen sie zu verwirklichen bzw. anzuwenden sind, von welchen konkreten sozialen Tatsachen ihre politisch richtige und gesellschaftlich effektive Anwendung abhängt.

Noch durchgängiger als bisher sind das rechtspolitische Anliegen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, ihre Einordnung in das Gesamtsystem der sozialistischen Rechtsordnung, der politischen Organisation des Sozialismus, ihr Platz und ihre spezifische Funktion darin, zu verdeutlichen. Die Studenten müssen befähigt werden, vom gesellschaftlichen Inhalt her die Gesetze und anderen Rechtsnormen einschließlich des Verfahrensrechts richtig zu verstehen, sie richtig lesen zu lernen und auch die verwendete Gesetzgebungstechnik in ihrer politischen Aussage zu erkennen und so den darin enthaltenen Willen der Arbeiterklasse zu erfassen und durchzusetzen. Gerade auch unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, die die Politik der SED und die Gesetze unseres Staates konkretisierenden zentralen Leitungsdokumente, z. B. der Ministerien, des Generalstaatsanwalts und des staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der DDR, sowie die Beschlüsse und die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in ihren gesellschaftlichen Zusammenhang einzuordnen und ihre Weiterentwicklung gesellschaftlich zu erklären.

Das ist auch Grundlage für die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Rechtsanwendung, zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, was die Vermittlung entsprechender juristischer Methoden einschließt. Diese Rechtsanwendung ist an lebensnahen und praktisch bedeutsamen Vorgängen zu üben. Schwierige, auch Grenzfälle betreffende Aufgaben können die notwendige Fähigkeit zur Rechtsanwendung besonders entwickeln helfen.

Weiterer Überlegungen bedarf es dahingehend, was in den verschiedenen Ausbildungsabschnitten — an der Universität, während der Berufspraktika und in der anschließenden Assistentenzeit — arbeitsteilig vorrangig zu vermitteln und wie dabei aufeinander aufzubauen ist. Die jetzt vorliegenden Erfahrungen gestatten es, Art, Grad und